



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Juni 2025

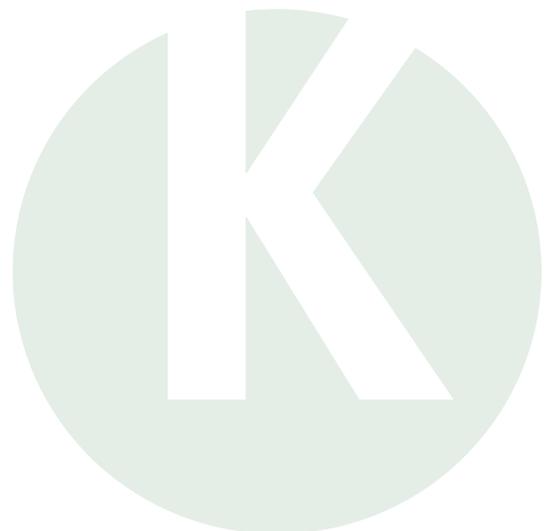


Rechtsprechung

- 1** FG Münster - Entscheidung vom 22.08.2024: Steuerbarkeit einer betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer
- 2** BAG-Entscheidung vom 21.01.2025: Ansprüche des Pensions-Sicherungs-Vereins gegen Insolvenzschuldner und Verjährung
- 3** FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 30.08.2024: Steuerliche Privilegierung von Lohnbezügen bei einer Gehaltsumwandlung nach dem Geldkartenmodell
- 4** BAG-Entscheidung vom 26.11.2024: Absenkung der Versorgungsrechte durch Krisentarifvertrag
- 5** EuGH-Entscheidung vom 15.05.2025: Geschlechtsdiskriminierung bei unterschiedlicher Gewährung von Zulagen zur Rentenzahlung

Rechtsanwendung

- 1** 1. BMF-Schreiben vom 03.06.2025: Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 **FG Münster - Entscheidung vom 22.08.2024: Steuerbarkeit einer betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer**

Ansprüche auf eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung, die Hinterbliebenen eines Arbeitnehmers zustehen, sind von der Besteuerung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG ausgenommen.

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist hierbei nur dann Arbeitnehmer iSv § 3 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG, wenn er wie ein Nichtgesellschafter als abhängiger Geschäftsführer anzusehen ist. Eine Freistellung der Hinterbliebenenbezüge von der Erbschaftsteuer ist hingegen nicht zu rechtfertigen, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer kraft seiner Beteiligung an der GmbH ein herrschender ist.

Für die Beurteilung der Arbeitnehmereigenschaft sind die tatsächlichen Verhältnisse in der Kapitalgesellschaft und insbesondere in der Geschäftsführung in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die Hinterbliebenenversorgung vereinbart wurde. Daran ändert auch der Umstand, dass der Erblasser auf Grund familiärer Abreden planmäßig als Unternehmensnachfolger aufgebaut werden sollte, nichts, wenn der Erblasser im maßgeblichen Zeitpunkt (Abschluss des Anstellungsvertrags mit der maßgeblichen Versorgungszusage) noch nicht als herrschender Gesellschafter-Geschäftsführer installiert war (FG Münster vom 22.08.2024 - 3 K 2907/22 Erb -, BeckRS 2025, 665).

2 **BAG-Entscheidung vom 21.01.2025: Ansprüche des Pensions-Sicherungs-Vereins gegen Insolvenzschuldner und Verjährung**

Zu seinem Urteil vom 21.01.2025 zu Fragen der Ansprüche des Pensions-Sicherungs-Vereins gegen Insolvenzschuldner und Verjährung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 21.01.2025 - 3 AZR 45/24 -, BeckRS 2025, 302):

Auf den Pensions-Sicherungs-Verein übergegangene und kapitalisierte Forderungen gegen die Insolvenzmasse verjähren gemäß § 18a S. 1 BetrAVG in 30 Jahren.

Die auf den PSV übergegangenen und kapitalisierten Forderungen gegen die Insolvenzmasse sind Ansprüche auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von § 18a S. 1 BetrAVG und keine wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 18a S. 2 BetrAVG. Sie verjähren daher in 30 Jahren.

§ 18a BetrAVG regelt abschließend die Verjährung von Ansprüchen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Satz 1 bestimmt für den „Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung“ eine 30-jährige Verjährungsfrist, ohne dabei nach verschiedenen Leistungsarten zu unterscheiden. § 18a S. 2 BetrAVG nimmt davon lediglich regelmäßig wiederkehrende Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aus.

3 **FG Rheinland-Pfalz - Entscheidung vom 30.08.2024: Steuerliche Privilegierung von Lohnbezügen bei einer Gehaltsumwandlung nach dem Geldkartenmodell**

Eine Gehaltsumwandlung im Rahmen eines Geldkartenmodells erfüllt das „Zusätzlichkeitsanfordernis“ des § 8 Abs. 4 EStG nicht, wenn der Arbeitslohn zugunsten der monatlichen Aufwendungen auf die Geldkarte reduziert wird.

Die Einführung des § 8 Abs. 4 EStG durch das Jahressteuergesetz 2021 stellt eine zulässige unechte Rückwirkung dar, da das Gesetz auf einen noch nicht abgeschlossenen Veranlagungszeitraum der Einkommensteuer angewendet wird.

Der Vertrauensschutz auf eine unveränderte Fortgeltung der früheren Rechtslage wird vielmehr durch das Interesse des Gesetzgebers an der Klarstellung der steuerlichen Voraussetzungen für Sachbezüge überwogen.

Lohnsteuer und Einkommensteuer sind im Hinblick auf die Anwendung des „Zusätzlichkeitsanfordernisses“ einheitlich zu betrachten, wobei der Arbeitgeber verpflichtet ist, rückwirkende Gesetzesänderungen beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen.

Die Revision ist eingelegt und vorm BFH anhängig unter VIR28/24 (FG Rheinland-Pfalz vom 30.08.2024 - 3 K 1285/22 -, BeckRS 2025, 1321).

4 **BAG-Entscheidung vom 26.11.2024: Absenkung der Versorgungsrechte durch Krisentarifvertrag**

Zu seinem Urteil vom 26.11.2024 zu Fragen der Absenkung der Versorgungsrechte durch Krisentarifvertrag fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 26.11.2024 - B3 AZR 28/24 -, BeckRS 2024, 32694):

Eine rückwirkende tarifliche Regelung verstößt nicht gegen den aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) folgenden Vertrauensgrundsatz, wenn es an einem schutzwürdigen Vertrauen in den Fortbestand der begünstigenden Rechtslage fehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die rückwirkende Norm der Beseitigung einer unklaren Rechtslage dient.

Tarifvertragsparteien sind bei der Normsetzung an die aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) folgenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gebunden. Für eine Verschlechterung der Versorgungsrechte bedürfen die Tarifvertragsparteien legitimierender Gründe. Ihr Gewicht hängt von den Nachteilen ab, die den Versorgungsberechtigten durch die Änderung der Versorgungsregelungen entstehen. Ist der Eingriff nicht schwerwiegend, reicht jeder sachliche Grund.

Verweisungen auf die für die betriebliche Altersversorgung beim Arbeitgeber geltenden Bestimmungen sind im Regelfall dynamisch zu verstehen. Sie verweisen, soweit keine gegenständlichen Anhaltspunkte bestehen, auf die jeweils beim Arbeitgeber geltenden Regelungen.

Es besteht kein Anspruch auf Zinsen auf die verspätete Leistung von Beiträgen auf Versorgungskonten einer Versorgungskasse. Bei diesen Zahlungen handelt es sich nicht um Geldschulden des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer.

5 **EuGH-Entscheidung vom 15.05.2025: Geschlechtsdiskriminierung bei unterschiedlicher Gewährung von Zulagen zur Rentenzahlung**

Die RL 79/7/EWG des Rates vom 19.12.1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, insbesondere ihr Art. 4 und ihr Art. 7 I Buchst. b, ist im Licht von Art. 23 GRCh auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der zur Verringerung des durch die Kindererziehung bedingten Gefälles zwischen Männern und Frauen bei Leistungen der sozialen Sicherheit Frauen, die eine beitragsbezogene Altersrente beziehen und ein oder mehrere Kinder hatten, eine Rentenzulage gewährt wird, während die Gewährung dieser Zulage an Männer, die sich in der gleichen Situation befinden, an zusätzliche Voraussetzungen dahin geknüpft ist, dass ihre berufliche Laufbahn anlässlich der Geburt oder der Adoption ihrer Kinder eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung erfahren hat.

Die RL 79/7/EWG ist dahin auszulegen, dass sie nicht daran hindert, dass in dem Fall, dass ein Antrag auf Rentenzulage abgelehnt wurde, den ein Vater nach einer nationalen Regelung gestellt hat, die für im Sinne dieser Richtlinie unmittelbar aufgrund des Geschlechts diskriminierend befunden wird, und dem Vater diese Zulage daher gemäß den für Mütter geltenden Voraussetzungen zu gewähren ist, eine solche Gewährung den Wegfall der bereits der Mutter gewährten Rentenzulage nach sich zieht, da die Zulage nach der betreffenden Regelung nur dem Elternteil gewährt werden kann, der eine niedrigere Altersrente bezieht, und dieser Elternteil der Vater ist (EuGH vom 15.05.2025 - C 626/23 -, BeckRS 2025, 9768).

Rechtsanwendung

1 **1. BMF-Schreiben vom 03.06.2025: Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens ab 2026**

Dieses BMF-Schreiben ist anzuwenden auf den Datenaustausch, der ab dem 1.1.2026 im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens zwischen

- den inländischen Unternehmen der privaten Krankenversicherung und der privaten Pflege-Pflichtversicherung,
 - dem BZSt und
 - den Arbeitgebern
- vorzunehmen ist.

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt neben den Festlegungen im BMF-Schreiben v. 13.12.2024 (BStBl. I 2025, 64, BeckVerw 646865) Folgendes:

Das vollständige BMF-Schreiben ist abrufbar unter: <https://www.kenston-pension.com/rechtsservice/bmf-schreiben-2025/>. Bei weiteren Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Kenston Pension GmbH gerne zur Verfügung.

2 **Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV** Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzulage, Unterstützungskassenzulage, Direktversicherungszulage, Pensionskassenzulage, Pensionsfondszulage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lültsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.